

ZETAPLAN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ZETAPLAN AG

Rothenburg, 1. September 2025

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Einleitung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen ihnen (nachfolgend «Kunde» genannt) und der ZETAPLAN AG (nachfolgend «ZETAPLAN» genannt). Sie gelten unter Ausschluss allfälliger Allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen des Kunden und sind auch für sämtliche zukünftige Leistungserbringungen von ZETAPLAN an den Kunden anwendbar, auch wenn diese AGB nicht erneut explizit vereinbart werden sollten.

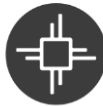
1.2 Geltungsbereich

Diese AGB sind integrierender Bestandteil von schriftlich oder elektronisch (sowie gegebenenfalls konkludent) vom Kunden akzeptierten Verträgen und mit dem Kunden getroffenen zusätzlichen Vereinbarungen (wie beispielsweise Besondere Nutzungsbedingungen, Service-Level-Agreements (SLA) etc.). Solche Verträge und zusätzlichen Vereinbarungen gehen den AGB im Falle von Widersprüchen vor.

Die vorliegenden AGB regeln im ersten Teil unter 1 die allgemeinen Bestimmungen, die in jedem Fall einer Leistungserbringung durch ZETAPLAN zur Anwendung kommen. In den nachfolgenden Teilen 2 bis 6 werden die Regelungen für spezifische Vertragsleistungen festgelegt.

Auf Wunsch des Kunden und abhängig von einer individuellen Vereinbarung mit dem Kunden kann ZETAPLAN zusätzlich zu den nachstehenden Vertragsleistungen auch Managed Services und Cloud-Lösungen bereitstellen. Diese umfassen die Konfiguration, Bereitstellung, Wartung und Überwachung von Infrastrukturen, Plattformen und Anwendungen, die in einer Public- oder Private-Cloud-Umgebung betrieben werden.

Für Produkte und Leistungen Dritter, welche ZETAPLAN an den Kunden vertreibt, namentlich Software- und Hardwareprodukte, gelten gegebenenfalls zusätzliche Bedingungen der jeweiligen Lieferanten und Hersteller. Auf deren Verträge und AGB wird jeweils in den individuellen Verträgen hingewiesen. Sie sind für den Kunden verbindlich.



ZETTAPLAN

2 Verbindlichkeit von Offerten und Verträgen

Die Offertgültigkeit von ZETTAPLAN wird auf der Offerte (nachfolgend auch «Angebot» genannt) angegeben. Sollte auf dem Angebot keine Offertgültigkeit angegeben sein, ist das Angebot ab Offertdatum 30 Tage verbindlich. Wird eine Bestellung nach Ablauf dieser Frist getätigt, behält sich ZETTAPLAN das Recht vor, sich vom Angebot zurückzuziehen und die Bestellung abzulehnen bzw. ein neues Angebot zu unterbreiten.

Ein Vertrag kommt mit der Annahme (Brief oder E-Mail) des Angebots von ZETTAPLAN durch den Kunden zustande. Im Fall der mündlichen, elektronischen oder schriftlichen Bestellung einer Leistung durch den Kunden gilt der Vertrag mit der Bestätigung (Brief oder E-Mail) von ZETTAPLAN beziehungsweise mit dem Beginn der Leistungserbringung durch ZETTAPLAN als abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt auf jeden Fall unabhängig vom Vorstehenden spätestens im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden. Im Übrigen bleiben die Regelungen in den nachfolgenden Teilen 2 bis 6 für spezifische Vertragsleistungen vorbehalten.

2.1 Leistungsumfang

Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder aus dem individuellen Vertrag. ZETTAPLAN ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen in geringfügig geänderter Form zu erbringen, wenn die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien für den Kunden zumutbar sind.

Die Leistungen der ZETTAPLAN umfassen, je nach individueller Vereinbarung mit dem Kunden, die Analyse der Kundenanforderungen, die Planung und Umsetzung von individuellen Lösungen, die Überwachung der Systeme und die kontinuierliche Optimierung der Performance.

ZETTAPLAN garantiert – sofern im einzelnen Fall anwendbar und vereinbart – eine Verfügbarkeit der bereitgestellten Dienste gemäss den in den SLA festgelegten Vereinbarungen. Dies umfasst die Erreichbarkeit der Infrastruktur und die Reaktionszeit bei Störungen.

Im Leistungsumfang sind nur Leistungen enthalten, welche explizit im Angebot von ZETTAPLAN oder in der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und ZETTAPLAN beziehungsweise in der Auftragsbestätigung von ZETTAPLAN umschrieben sind.

Sämtliche vom Kunden schriftlich oder mündlich zusätzlich verlangten Dienstleistungen oder Lieferungen unterstehen den Bestimmungen von Ziffer 5. nachstehend und sind gesondert zu vereinbaren und werden separat in Rechnung gestellt.

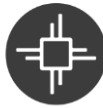
2.2 Änderungen am Leistungsumfang

Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen am Leistungsumfang (Change Requests) vorschlagen.

Sofern möglich, setzt ZETTAPLAN Änderungswünsche des Kunden im ursprünglich vereinbarten Zeit- und Kostenrahmen um und teilt dem Kunden in diesem Fall mit, bis wann der Entscheid über die Umsetzung getroffen werden muss. Sollte dies nicht möglich sein, so schätzt ZETTAPLAN den sich aus den gewünschten Änderungen ergebenden Zusatzaufwand und unterbreitet dem Kunden ein befristetes, angepasstes Angebot zur Genehmigung.

Sofern der Kunde das Angebot nicht fristgerecht annimmt, erbringt ZETTAPLAN die Leistungen im ursprünglich vertraglich vereinbarten Umfang.

Vereinbarte Änderungen sind von beiden Vertragspartnern schriftlich zu bestätigen. Änderungen irgendeiner vertraglichen Teilleistung sind nur gültig, wenn dies schriftlich, durch Anpassung oder



ZETAPLAN

Ergänzung des Vertrages und/oder gegebenenfalls der entsprechenden Anhänge, vereinbart werden. Solange keine schriftliche Einigung über die Änderung am Leistungsumfang zustande kommt, läuft das Projekt unverändert weiter.

Der Schriftform gleichgestellt sind auch Mitteilungen per E-Mail. Sofern die Parteien zudem spezifische Kommunikations- oder Zusammenarbeitskanäle definieren bzw. einsetzen (z.B. Microsoft Teams oder sonstige Kollaborationstools bzw. Projektmanagementtools) sind auch über solche Kanäle zugestellte Mitteilungen in Bezug auf Change Requests der Schriftform gleichgestellt.

Im Übrigen bleiben die Regelungen in den nachfolgenden Teilen 2 bis 6 für spezifische Vertragsleistungen vorbehalten.

2.3 Leistungen durch Dritte

Die vereinbarte Leistung wird in der Regel durch ZETAPLAN erbracht. ZETAPLAN behält sich aber ausdrücklich das Recht vor, eine Leistung oder eine Teilleistung an Dritte zu übertragen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde von der ZETAPLAN frühzeitig informiert.

Dieser Umstand berechtigt den Kunden nicht für eine Auflösung von Verträgen oder Aufträgen. ZETAPLAN leistet einzig für die sorgfältige Auswahl der Partnerfirma Gewähr.

2.4 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde muss die in seinem Bereich liegenden Voraussetzungen dafür schaffen, dass ZETAPLAN ihre Aufgaben ungehindert ausführen kann. Der Kunde hat dabei insbesondere sämtliche für die Leistungserbringung durch ZETAPLAN notwendigen technischen, betrieblichen und personellen Voraussetzungen sowie die dazu notwendigen Angaben und Entscheidungen korrekt und zeitgerecht vorzunehmen bzw. bereitzustellen. Die Mitwirkungspflichten des Kunden können in einem separaten Anhang zum Vertrag weiter spezifiziert werden. Der Kunde erbringt seine Mitwirkungspflichten auf eigene Kosten.

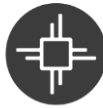
Die Mitwirkungspflichten sind während der gesamten Vertragszeit zu erbringen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Ist ZETAPLAN der Auffassung, der Kunde erfülle seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht korrekt, so ist ZETAPLAN verpflichtet, den Kunden schriftlich abzumahnern.

Dem Kunden obliegt die alleinige Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration, den Einsatz sowie den Gebrauch der Leistungen und Produkte. Dies gilt ebenso für die Prüfung, ob die Leistungen und Produkte sich zum vom Kunden beabsichtigten Zweck eignen.

Der Kunde ist allein verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zum Schutze gespeicherter Daten vor allfälliger Zerstörung.

Der Kunde ist selbst für die Verarbeitung von Daten und Informationen mittels der Leistungen und Produkten von ZETAPLAN verantwortlich. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für Inhalt, Qualität und Wahrheitsgehalt der von ihm mittels der Leistungen und Produkten von ZETAPLAN verarbeiteten Informationen.

Verletzt der Kunde die ihm obliegenden vorstehenden Mitwirkungspflichten, wie auch weitere in den nachfolgenden Teilen 2 bis 6 bzw. in zusätzlichen Vereinbarungen festgehaltene Pflichten, so hat der Kunde ZETAPLAN den daraus resultierenden Mehraufwand und sämtlichen Schaden vollumfänglich zu vergüten beziehungsweise zu ersetzen. Zusätzlich verlängern sich allfällige Termine bzw. Fristen gemäss Ziffer 9. AGB angemessen.



ZETAPLAN

2.5 Informationspflicht

Die Parteien informieren sich gegenseitig über Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse, die für die andere Partei im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung von Bedeutung sein können, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

2.6 Termine

Termine werden nach Rücksprache mit dem Kunden vereinbart. Termine gelten nur als Richttermine. Die Angabe eines Termins erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. ZETAPLAN haftet nicht für Schäden, welche dem Kunden durch nicht einhalten eines Termins entstehen. ZETAPLAN hat keinen Einfluss auf Lieferverzögerungen seitens dritter und ist nicht für diese haftbar.

Termine und Fristen gelten nur als verbindlich, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden vertraglich vereinbart wurde. Andernfalls gelten sie nur als Richttermine, welche nach bestem Wissen und Erfahrung – jedoch ohne Gewähr – durch ZETAPLAN festgesetzt werden.

Der Kunde hat die nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, dass die Auftragserfüllung ungehindert und fristgerecht erfolgen kann. ZETAPLAN informiert den Kunden angemessen, sofern verbindliche Termine nicht eingehalten werden können. Sollten verbindliche Termine seitens Kunde nicht wahrgenommen werden können, ist das der ZETAPLAN spätestens 24 Stunden vor dem Termin zu melden.

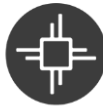
Ausdrücklich vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich zudem angemessen, wenn der Kunde den Leistungsumfang nachträglich erweitert/ändert oder seinen Mitwirkungspflichten nicht, verspätet oder ungenügend nachkommt oder Terminverzögerungen nicht rechtzeitig meldet. Solche Termine und Fristen gelten zudem als aufgeschoben bzw. sistiert, solange sich der Kunde mit seinen vertraglichen Zahlungspflichten in Verzug befindet.

In den vorgenannten Fällen gehen die durch Verzögerungen und Mehraufwendungen bei der ZETAPLAN entstandenen Zusatzkosten vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Dasselbe gilt für Terminüberschreitungen, die von Drittparteien verursacht werden und zu Verzögerungen oder Mehraufwendungen bei ZETAPLAN führen, sowie für ausserordentliche Ereignisse, auf welche ZETAPLAN keinen Einfluss nehmen kann (wie z.B. Streik, Lieferkettenunterbrüche, Naturkatastrophen, kriegsereignisse, Pandemien etc.).

Sofern die ZETAPLAN ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Termine und Fristen nicht einhält, hat der Kunde ZETAPLAN zwei Mal eine angemessene, schriftlich mitgeteilte Nachfrist anzusetzen. Verstreicht auch die zweite Nachfrist ungenutzt, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz aus verspäteter Leistung zu verlangen, sofern der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Ansprüche kann der Kunde nicht geltend machen.

2.7 Supportzeiten

Vertraglich vereinbarte Supportleistungen werden – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – von ZETAPLAN während der Supportzeit erbracht. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt als Supportzeit die Zeit von Montag bis Freitag von 07:30 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr (ohne allgemeine Sonn- und Feiertage am Ort der Niederlassung von ZETAPLAN).



ZETAPLAN

2.8 Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung von Ansprüchen eines Vertragspartners mit Gegenforderungen des anderen Partners, bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der anderen Partei.

Alle Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und allfällig anderer Abgaben.

Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Danach werden Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. geschuldet, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist (Verfalltags Abrede). Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung mit mindestens 30 Tagen in Verzug, wird ZETAPLAN diesen Umstand gegenüber dem Kunden schriftlich mahnen.

Erfolgt auch nach der zweiten Mahnung keine oder keine vollständige Bezahlung der fälligen Rechnung, so hat ZETAPLAN das Recht, sämtliche Lieferungen oder Leistungen aus dem betreffenden Vertrag mit sofortiger Wirkung einzustellen, bis der Kunde seiner Zahlungspflicht vollständig nachkommt, oder durch schriftliche Mitteilung an den Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aufzulösen.

ZETAPLAN ist berechtigt, bei Verzug nebst Verzugszins, Inkasso- und Bearbeitungsgebühren zu erheben.

2.9 Vertragsdauer und Kündigungsfristen

Ist in einem Vertrag mit ZETAPLAN nichts anderes vereinbart, werden Verträge mit einer Laufzeit von 12 Monaten abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um die vereinbarte Vertragsdauer. Der Vertrag kann von jeder Partei schriftlich, unter Einhalten einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf Laufzeitende gekündigt werden.

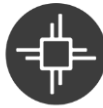
Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt jederzeit vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- der Eintritt von Ereignissen, welche die Fortsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit unzumutbar machen, wie etwa die andauernde Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch eine der Parteien nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung unter Fristansetzung von mindestens 30 Tagen;
- Schritte der Insolvenz, z.B. Deponierung der Bilanz, Gesuch um Nachlassstundung, Publikation der Konkurseröffnung.

Auf das Datum der Beendigung des Vertrags hat der Kunde die Nutzung sämtlicher Leistungen und Produkte, hinsichtlich welchen dem Kunden einzig Nutzungsrechte für die Dauer des Vertrags eingeräumt wurden, einzustellen. Der Kunde hat ZETAPLAN zudem alle Unterlagen, Analyseprogramme, Testhilfen usw., welche sich im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung beim Kunden befinden und hinsichtlich welcher dem Kunden einzig Nutzungsrechte für die Dauer des Vertrags zustehen bzw. welche einzig im Sinne einer Hilfestellung zur Auftragserfüllung seitens ZETAPLAN eingesetzt werden, auf erste Aufforderung hin nach Wahl von ZETAPLAN herauszugeben oder unwiederbringlich zu löschen.

Auf Wunsch von ZETAPLAN hat der Kunde zudem schriftlich zu bestätigen, dass sämtliche vorgenannten Produkte, Leistungen etc. vollumfänglich zurückgegeben bzw. unwiederbringlich gelöscht wurden.

Die Bestimmungen über Geheimhaltung und Datenschutz, Anstellungsverzicht, Gewährleistung und Haftung, und die allgemeinen Schlussbestimmungen bleiben über das Datum der Vertragsbeendigung hinaus in Kraft.



ZETTAPLAN

2.10 Retentionsrecht

Jedes Retentions- oder Rückbehaltungsrechte des Kunden an Sachen der ZETTAPLAN ist vollumfänglich wegbedungen.

2.11 Haftung

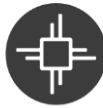
Mit Ausnahme von Gewährleistungsansprüchen gemäss Ziffer 15. Nachstehend, wird jede weitere Haftung der ZETTAPLAN, insbesondere für Sach-, Körper- und Vermögensschäden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausdrücklich ausgeschlossen. ZETTAPLAN haftet somit einzig für Vorsatz und Grobfahrlässigkeit.

Sofern gesetzlich zulässig, ist die vorstehend festgehaltene Haftung auf einem Betrag in Höhe der Vergütung beschränkt, welche der Kunde im Rahmen des Vertrags beziehungsweise bis zum Ablauf einer festen Vertragsdauer zu bezahlen hat. Ist ein Auftrag in Teilaufträge oder Teilprojekte unterteilt, so gilt als Haftungshöchstgrenze die Vergütung für den jeweiligen Teilauftrag oder das Teilprojekt.

Für ZETTAPLAN entfällt – wiederum sofern gesetzlich zulässig – insbesondere jede Haftung für Schäden,

- die infolge nicht gespeicherter Daten entstanden sind;
- die infolge eines schädlichen Codes und / oder Hackerangriffs entstanden sind;
- die infolge eines Softwarefehlers, eines Betriebssystemfehlers oder eines fehlerhaften Servicepacks der Hersteller entstanden sind, wenn die Fehlerhaftigkeit im Zeitpunkt des Schadeneintrittes in der Fachwelt noch nicht bekannt war;
- Schäden im Zusammenhang mit dem Fernsupport;
- Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden;
- bei Lieferverzögerung, den ZETTAPLAN nicht selbst verursacht hat;
- die infolge von Elementarschäden entstanden sind.

Die Haftung für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche Dritter wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen wegbedungen.



ZETTAPLAN

2.12 Gewährleistung

In Bezug auf Leistungen mit beratendem Charakter sichert ZETTAPLAN dem Kunden zu, dass die Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt und nach dem aktuellen Stand der Technik erbracht werden. ZETTAPLAN bietet dabei einzig Gewähr für eine sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der für die Erbringung der Leistungen eingesetzten oder beigezogenen Mitarbeiter oder Hilfspersonen, sowie der Drittpersonen.

Mängel an sonstigen Leistungen, die auf unsachgemässe, fehlerhafte oder nachlässige Benutzung und Behandlung der Leistungen durch den Kunden oder eine von ihm beauftragte Person zurückzuführen sind, sind von der Mängelgewährleistung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mängel, welche auf unangemessene Inanspruchnahme (z.B. ausserhalb der Produktspezifikationen oder in Missachtung von Bedienungs- oder Montageanleitungen etc.), natürliche Abnutzung, Verschleiss, Alterung oder Eingriffe oder Modifikationen des Kunden oder Dritter in die bzw. an den Leistungen beruhen oder der Kunde bzw. Dritte Informationen zur Benutzung und Betrieb der Leistungen (vom Hersteller bzw. Lieferanten oder von ZETTAPLAN definierte Betriebsumgebung bzw. Betriebsparameter) nicht beachtet haben.

Die Gewährleistung entfällt, soweit der Mangel auf eine Nichtbeachtung von Betriebs-, Nutzungs- oder Wartungshinweisen oder auf vom Kunden vorgenommene Änderungen an den Leistungen zurückzuführen ist, sofern diese Nichtbeachtung oder Änderungen für den Mangel ursächlich waren.

Der Anbieter bleibt in der Beweispflicht, wenn der Kunde Verbraucher ist. Im unternehmerischen Verkehr obliegt dem Kunden eine Mitwirkungspflicht, etwaige Umstände mitzuteilen, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder Wartung der Leistung stehen.

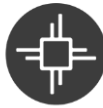
Sofern der Kunde Mängelrügen in Bezug auf einen beabsichtigen Verwendungszweck von Leistungen geltend machen will, setzt dies eine explizite und vorgängige schriftliche Bestätigung der Tauglichkeit der Leistungen zu einem bestimmten Verwendungszweck seitens ZETTAPLAN voraus.

Bei Vorhandensein von Mängeln, für welche ZETTAPLAN einzustehen hat, ist diese berechtigt, nach deren Wahl die mangelhafte Leistung auf eigene Kosten zu ersetzen oder zu reparieren oder eine Preisreduktion zu gewähren. Sämtliche weiteren Ansprüche sind explizit ausgeschlossen. In keinem Fall übernimmt die ZETTAPLAN allfällige Kosten für die Demontage oder Neumontage, für damit verbundene Reise- und Transportkosten, sowie für sonstige Aufwendungen des Kunden oder Dritter, die mittelbar oder unmittelbar mit der Leistung selbst oder deren Gebrauch im Zusammenhang stehen.

Gewährleistungsansprüche gegenüber ZETTAPLAN verjähren, unabhängig vom Zeitpunkt der Entdeckung der Mängel, spätestens zwei Jahre nach Ablieferung der Leistung an den Kunden oder dem von diesem benannten Ablieferungsort.

ZETTAPLAN übernimmt keine Gewährleistung für gelieferte Produkte. Es gelten diesbezüglich einzig die Garantiebestimmungen des jeweiligen Produkteherstellers.

Im Übrigen bleiben die Regelungen in den nachfolgenden Teilen 2 bis 6 für spezifische Vertragsleistungen vorbehalten.



ZETTAPLAN

2.13 Höhere Gewalt

Wird die fristgerechte Erfüllung durch ZETTAPLAN, deren Lieferanten oder beigezogenen Dritten infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Lawinen, Unwetter, Gewitter, Stürme, Kriege, Unruhen, Bürgerkriege, Revolutionen und Aufstände, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Epidemien und Pandemien, Atomunfälle resp. Reaktorschäden verunmöglicht, so ist ZETTAPLAN während der Dauer der höheren Gewalt sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit. Dauert die höhere Gewalt länger als 30 Tage kann ZETTAPLAN vom Vertrag zurücktreten. ZETTAPLAN hat dem Kunden bereits geleistetes Entgelt vollumfänglich zurückzuerstatten.

2.14 Geheimhaltung (Vertraulichkeit)

Die Vertragspartner verpflichten sich selbst wie auch Ihre Mitarbeiter, beigezogene Hilfspersonen und Drittpersonen, ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Informationen ebenfalls vertraulich zu behandeln. Untersteht der Kunde gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen, ist ZETTAPLAN darüber zu informieren. Eine entsprechend notwendige Geheimhaltungsvereinbarung ist vor Offenlegung der geschützten Informationen und Daten und vor Vertragsabschluss auszuarbeiten.

Die Geheimhaltungsvereinbarung regelt transparent, welche Informationen schützenswert sind. Die Ausarbeitung der Geheimhaltungsvereinbarung obliegt dem Kunden. Für die Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der Geheimhaltungsvereinbarung ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen – mindestens so lange, wie die Partei ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung hat.

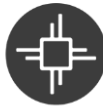
2.15 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten. ZETTAPLAN unterliegt schweizerischem Datenschutzrecht gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Ausländische Datenschutzrechte werden explizit ausbedungen, insbesondere die (DSGVO/GDPR) der Europäischen Union (EU). Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist die Bearbeitung von personenbezogenen Daten notwendig, namentlich für die Erbringung und Abrechnung von Leistungen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ZETTAPLAN zum Zweck der Auftrags- oder Vertragserfüllung (inkl. Bonitätsprüfung, Qualitätssicherung, Optimierung und Weiterentwicklung der Kundenangebote, etc.) personenbezogene Daten bearbeitet, was auch die Weitergabe der Daten an Dritte im In- und Ausland zu Zwecken der Auftragsbearbeitung (z.B. bei Lizenzbestellungen oder Cloud-Dienstleistungen) sowie die Weitergabe von Daten an Gruppengesellschaften innerhalb der Frey-Gruppe (zu Zwecken der effizienteren sowie ganzheitlichen Betreuung und Beratung des Kunden) beinhaltet.

Sofern ZETTAPLAN Dritte mit der Bearbeitung von Daten beauftragt, stellt ZETTAPLAN sicher, dass diese Dritten die Personendaten nur im Rahmen des von ZETTAPLAN erteilten Auftrags und nicht für eigene Zwecke genutzt werden.

ZETTAPLAN verweist hierzu auf ihre online verfügbare Datenschutzerklärung (<https://zettaplan.ch/de/datenschutz>).



ZETTAPLAN

2.16 Cybersicherheit

Es besteht Einvernehmen darüber, dass es im Rahmen der erbrachten Dienstleistungen nicht beabsichtigt ist, dass ZETTAPLAN irgendeine Art von Überwachung der Internetsicherheit, der Cybersicherheit, des Cyberterrorismus oder anderer Cyberbedrohungen für den Kunden vornimmt oder gewährleistet.

Da sich Cyberbedrohungen immer weiterentwickeln, wird eindringlich empfohlen, dass der Kunde die Dienstleistungen eines Drittanbieters von Cyberschutzmechanismen beanspruchen, der die Cyberkontrollen und Cyberaktivitäten Ihres Systems überwacht. Alternativ kann auch ein Versicherungsschutz (Schutz vor Cyberkriminalität) abgeschlossen werden.

Keinesfalls haftet ZETTAPLAN hinsichtlich Vorfälle im Bereich der Cybersicherheit für unmittelbarer oder mittelbarer Schaden oder Folgeschäden oder für Kosten, einschliesslich entgangener Gewinne, für Betriebsstilllegungen, Verluste oder Verletzungen Dritter, für Verluste infolge von Datenverletzungen, für Verluste personenbezogener oder geschützter Daten, des Unternehmenswerts, der Anwendbarkeit, der Marktreputation, von Geschäftsbelegen oder von Verträgen oder von Geschäftsmöglichkeiten, unabhängig davon ob diese vorhersehbar waren oder nicht.

2.17 Teuerungsausgleich und Preisanpassungen

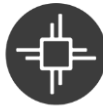
ZETTAPLAN hat jederzeit das Recht, die vertraglich festgelegten Preise, an die Teuerung anzupassen. Massgeblich für die Teuerung ist der Landesindex des Bundesamtes für Statistik der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ebenfalls räumt sich ZETTAPLAN das Recht ein, währungsbedingte Einkaufspreisschwankungen während der Vertragslaufzeit, nach effektivem Wechselkurs an den Kunden weiter zu verrechnen.

Dasselbe gilt für allenfalls während der Vertragsdauer erhöhten Lieferantenpreise, Gebühren und Abgaben. Eine Reduktion der vertraglich vereinbarten Preise ist hingegen ausgeschlossen.

2.18 Abwerbe- und Konkurrenzverbot

Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen aller Art eines Mitarbeiters der Vertragspartner, der während der Vertragsdauer Leistungen für den Kunden oder ZETTAPLAN erbringt, bedarf der schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners beziehungsweise des Arbeitgebers. Dieses Abwerbe- und Konkurrenzverbot gilt während der Vertragsdauer und bis ein Jahr nach dessen Beendigung.

Verstösst ein Vertragspartner gegen diese Bestimmung, schuldet er eine Entschädigung in Höhe eines Netto-Jahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters, jedoch mindestens CHF 100'000 im Sinne einer Konventionalstrafe. Weitere nachgewiesene Schäden können zusätzlich geltend gemacht werden.



ZETTAPLAN

2.19 Änderungen

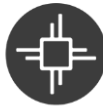
Die ZETTAPLAN behält sich vor, diese AGB jederzeit für die Zukunft anzupassen. Allfällige Anpassungen werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt.

2.20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollten Vertragslücken bestehen, so beeinflusst dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. In einem solchen Fall sind die nicht rechtswirksamen oder fehlenden Bestimmungen durch solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der AGB am nächsten kommen.

2.21 Anwendbares Recht & Gerichtsstand

Sämtliche Verträge zwischen dem Kunden und ZETTAPLAN unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen auf ausländisches Recht des schweizerischen Internationalen Privatrechts (IPRG) oder von völkerrechtlichen Verträgen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist für beide Parteien der Hauptsitz von ZETTAPLAN in Rothenburg.



ZETAPLAN

3 Dienstleistungsvertrag

3.1 Gegenstand

Unter die Regelungen für Dienstleistungen fallen die Erbringung von Leistungen wie Beratung, Projektmanagement, Hard- und Software-Konfiguration und -Installation, Wartung und Support, Instruktion, Schulung und ähnliche Dienstleistungen, die von der ZETAPLAN im Auftrag des Kunden erbracht werden.

3.2 Leistungen

ZETAPLAN erbringt ihre Leistungen gemäss den in den Dienstleistungsverträgen vereinbarten Bedingungen, Spezifikationen und der SLA.

3.3 Terminplan und Terminverzug

Termine gelten mit der Bereitstellung der Leistung von ZETAPLAN gemäss verbindlich vereinbartem Terminplan als eingehalten.

Wenn ZETAPLAN feststellt, dass ein verbindlich vereinbarter Terminplan gefährdet ist, muss ZETAPLAN den Kunden darauf aufmerksam machen. Bei Terminverzug verpflichten sich beide Vertragspartner, auf eigene Kosten dazu beizutragen, dass die Leistungen termingerecht erbracht werden können, auch wenn sie kein Verschulden an der Verzögerung haben.

3.4 Abnahme für resultatorientierte Leistungen

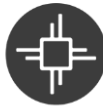
Die Abnahme soll den Nachweis der Funktionstüchtigkeit des Informatiksystems gemäss den vereinbarten Spezifikationen erbringen. Ist im Vertrag eine Abnahme vereinbart, ist es Sache von ZETAPLAN, die notwendigen Abnahmebestimmungen zu definieren, und Sache des Kunden, die für eine angemessene Abnahme notwendigen Prüfungsdaten bereitzustellen.

Die Abnahmebestimmungen und das detaillierte Vorgehen sind Gegenstand der entsprechenden Dienstleistungsverträge bzw. Vertragsanhänge. Die Abnahme an sich ist Sache des Kunden. ZETAPLAN ist zur Mitwirkung in der Ausführung verpflichtet.

Die Abnahme muss innert längstens 14 Tagen erfolgen, nachdem ZETAPLAN dem Kunden schriftlich die Abnahmebereitschaft der Leistung angezeigt hat, ansonsten die Leistung als abgenommen gilt. Zeigen sich bei der Abnahme erhebliche Mängel (d.h. Fehler, die den vorgesehenen Gebrauch ausschliessen oder erheblich einschränken und nicht mit zumutbaren organisatorischen oder wirtschaftlichen Mitteln umgangen werden können), hat der Kunde ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung.

Über jede Abnahme wird ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Abnahmeprotokoll erstellt. Es hält fest, welche wesentlichen Mängel nachzubessern sind, bzw. wegen welcher wesentlichen Mängel die Abnahme ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Unterlässt es der Kunde aus Gründen, die nicht von ZETAPLAN zu vertreten sind, eine Abnahmeprüfung durchzuführen sowie ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, so gilt die Abnahme gemäss dem vorstehenden Absatz als erfolgt. Der produktive Einsatz von Leistungen, Teilleistungen oder des Informatiksystems als solches gilt in jedem Falle als Abnahme des produktiv eingesetzten Teils des Informatiksystems, ohne dass es einer Abnahme bedürfte.

Scheitert eine Abnahme definitiv, so gelten die Regelungen für die Unmöglichkeit der Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistung sinngemäss.



ZETAPLAN

3.5 Vergütung und Spesen

Der Kunde vergütet die Leistungen von ZETAPLAN gemäss den Vereinbarungen in den Dienstleistungsverträgen pauschal oder nach Aufwand.

Ist kein Pauschalpreis mit Zahlungsplan vereinbart, werden die Leistungen nach Aufwand abgerechnet und monatlich in Rechnung gestellt. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise aus der aktuellen ZETAPLAN Preisliste «Dienstleistungsansätze», welche integrierender Bestandteil des entsprechenden Dienstleistungsvertrags bildet.

Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen werden ohne anders lautende Vereinbarung dem Kunden separat und monatlich in Rechnung gestellt.

Die in der Preisliste von ZETAPLAN als «Dienstleistungsansätze» aufgeführten Preise, bzw. Ansätze für Arbeiten nach Aufwand sowie in den Dienstleistungsverträgen vereinbarte Pauschalpreise für wiederkehrende Leistungen (z.B. Betreuung, SLA etc.), können von ZETAPLAN unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 3 Monaten angepasst werden. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 10% hat der Kunde das Recht, - unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 30 Tagen - auf die von der Gebührenerhöhung betroffenen Dienstleistungen schriftlich zu verzichten.

3.6 Gewährleistung bei Dienstleistungen im Bereich der Kundenbetreuung

Soweit die Dienstleistungsverträge eine finanzielle Entschädigung für die Nichteinhaltung vereinbarter Verpflichtungen, sog. Service Levels vorsehen, hat der Kunde nur Anspruch auf die dort vereinbarte Entschädigung, nicht aber auf Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen.

ZETAPLAN übernimmt keine Gewähr, dass die unter dem entsprechenden Dienstleistungsvertrag zu pflegenden Anwendungen und Informatiksysteme dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Informationssystemen und Programmen eingesetzt werden können.

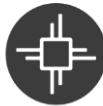
3.6.1 Gewährleistung für resultatorientierte Leistungen

ZETAPLAN gewährleistet während einer Frist von 12 Monaten nach erfolgreicher Abnahme, dass ihre Leistungen, die im Projektvertrag schriftlich vereinbarten Eigenschaften aufweisen und dass sie keine Mängel enthalten, welche die spezifikationsgemässe Nutzung erheblich beeinträchtigen. Eine weitergehende Gewährleistung wird nicht übernommen.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Mangel auf Ursachen beruht, die ausserhalb des Einflussbereichs von ZETAPLAN liegen bzw. vom Kunden zu vertreten sind, insbesondere durch Verwendung von Komponenten, die nicht Bestandteil des Informatiksystems gemäss des betreffenden Dienstleistungsvertrags sind und für dessen vertragsgemässes Funktionieren nicht erforderlich sind bzw. wenn der Mangel darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter eigenmächtig Veränderungen am Informatiksystem oder Teilen davon vorgenommen hat. Bei Verschulden des Kunden wird jede Gewährleistung ausgeschlossen.

Bei Vorliegen eines Mangels kann der Kunde nur eine unentgeltliche Nachbesserung, unter Ausschluss aller übrigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, verlangen. Kann der Mangel innert der Nachfrist nicht behoben werden, so setzt der Kunde ZETAPLAN nochmals schriftlich eine der Mangelursache angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels an.

Scheitert die Nachbesserung definitiv, kann der Kunde eine angemessene Minderung der vereinbarten Vergütung pro Dienstleistungsvertrag verlangen oder bei einem erheblichen Mangel, der den Kunden an der Nutzung der Produkte insgesamt hindert, vom entsprechenden Dienstleistungsvertrag zurücktreten.



ZETTAPLAN

4 Service Bestimmungen

4.1 Gegenstand

Die Service Bestimmungen der ZETTAPLAN werden im separaten Service Vertrag geregelt. Der ZETTAPLAN Service Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen ZETTAPLAN Support- und Wartungsservices für IT-Systeme erbringt.

4.2 Verkauf und Lieferung von Produkten

4.2.1 Gegenstand

«Produkte» sind von ZETTAPLAN angebotene und vertriebene Hardware und Software.

ZETTAPLAN liefert dem Kunden die in der Offerte, der Auftragsbestätigung oder einem schriftlichen Kaufvertrag spezifizierten Produkte. Die Art und Menge der zu liefernden Produkte sind darin geregelt.

Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung ist jede einzelne Bestellung als separater Kaufvertrag anzusehen.

Wünscht der Besteller Änderungen gegenüber dem Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung von ZETTAPLAN, so müssen diese gegenseitig schriftlich vereinbart werden. Kosten, die vor der Bestelländerung bereits entstanden sind, kann ZETTAPLAN dem Kunden belasten.

ZETTAPLAN kann für Bestelländerungen im Einzelfall eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von max. 5% des Vertrags-Bestellwertes erheben.

ZETTAPLAN kann gegenüber der Auftragsbestätigung Änderungen vornehmen, sofern die Produkte im Wesentlichen die gleichen Funktionen erfüllen.

4.2.2 Lieferung der Produkte

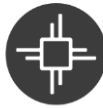
Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist grundsätzlich die Auftragsbestätigung oder der Einzelvertrag massgebend. Bei Fehlen einer Auftragsbestätigung ist die Offerte von ZETTAPLAN oder eine anderweitig erfolgte Auftragserteilung des Kunden massgebend. Vorbehalten bleibt die Verfügbarkeit der Produkte beim Lieferanten bzw. Hersteller.

Die Angaben von ZETTAPLAN über das Gewicht der Produkte sowie über Masse und Gewichte der Verpackung sind als Näherungswerte zu verstehen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. ZETTAPLAN ist generell zu Teillieferungen berechtigt.

4.2.3 Liefertermin und Terminverzug

Die Angabe von Lieferterminen erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr und steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung von ZETTAPLAN durch den Hersteller bzw. Lieferanten. Dies gilt insbesondere – aber nicht nur – für den Fall von Lieferverzögerungen infolge von Nachschubproblemen beim Lieferanten.

Bei Lieferung der Ware auf Abruf ist der Kunde zum Abruf der Ware innerhalb der vereinbarten Frist verpflichtet. Andernfalls wird ZETTAPLAN die (Rest-)Lieferung veranlassen und in Rechnung stellen.



ZETTAPLAN

4.2.4 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr von Produkten gehen mit der Übergabe zum Transport auf den Kunden über – und zwar unabhängig davon, wer die Transportkosten übernimmt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Produkte von ZETTAPLAN zu installieren bzw. in Betrieb zu nehmen sind.

Erfolgt die Lieferung durch ZETTAPLAN gehen Nutzen und Gefahr nach dem Entladen der Lieferung am Lieferort auf den Kunden über.

4.2.5 Prüfung und Abnahme der Produkte

Verlangt der Kunde von ZETTAPLAN die Prüfung der Produkte der Lieferanten vor Übergabe zum Transport beziehungsweise vor Ablieferung vor Ort, so ist dies besonders zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.

Unter Vorbehalt anderweitiger besonderer Abmachung gilt das Datum des Lieferscheins als Abnahme- und Erfüllungsdatum.

Beanstandungen betreffend der gelieferten Produkten hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit der Lieferung und Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Warenempfang schriftlich und detailliert bei ZETTAPLAN geltend zu machen. Wird diese Frist oder das Erfordernis der Schriftlichkeit nicht eingehalten, gilt die Lieferung als genehmigt.

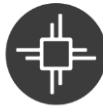
Vom Hersteller vorgenommene technische Änderungen an den Produkten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.2.6 Rücksendung von Produkten

Ein Rückgabe- oder Umtauschrecht besteht nicht und Produktrücksendungen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses von ZETTAPLAN. Für diesen Rücknahmeservice werden dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 100 in Rechnung gestellt. Die Rücknahme von Produkten, die auf Kundenwunsch speziell beschafft oder hergestellt wurden, sowie von Softwareprodukten ist generell ausgeschlossen.

Für die Rückgabe von defekten Produkten muss sich der Kunde in jedem Fall an die von ZETTAPLAN beziehungsweise vom jeweiligen Hersteller oder Lieferanten definierten Abläufe bei der Abwicklung von Rücksendungen halten.

Die Rücksendung der Produkte mit Einverständnis von ZETTAPLAN hat innerhalb einer allfällig von ZETTAPLAN gesetzten Frist mit einer Kopie des Kaufbeleges sowie unter Beilage einer detaillierten Mängelbeschreibung an den bekanntgegebenen Rücksendeort, auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu erfolgen. Bei Rücksendung ohne Fehlerbeschreibung kann ZETTAPLAN eine Fehlersuche auf Kosten des Kunden (Mindestaufwand eine Stunde) durchführen.



ZETTAPLAN

4.2.7 Preise und Preisänderungen

Dem Kunden werden die im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bzw. Auftragserteilung gültigen Preise der Produkte in Rechnung gestellt.

Wo nicht anders vereinbart, ist Zubehör nicht im Preis inbegriffen.

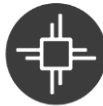
Leistungen, die nicht im Verkaufspreis enthalten sind, wie z.B. für Fracht / Transport, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwenderunterstützung, sowie ausserordentliche Kosten für Verpackung und Entsorgung gehen zu Lasten des Kunden.

ZETTAPLAN berechnet für den Versand der Produkte eine Versandkostenpauschale, deren Höhe der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen ist. Die Versandkostenpauschale wird je Bestellung fällig. Werden in einer Bestellung mehrere Produkte bestellt oder fallen Teillieferungen an, fällt die Versandkostenpauschale nur einmal an.

Bei nachträglichen Änderungen der Kalkulationsgrundlagen durch nicht in der Macht von ZETTAPLAN stehende Umstände, insbesondere Preiserhöhungen der Hersteller bzw. Lieferanten, Änderungen von Abgaben oder infolge von Währungsschwankungen, behält sich ZETTAPLAN das Recht vor, diese für noch nicht ausgelieferte Produkte an den Kunden weiter zu berechnen.

Bestellungen mit einem bestimmten Warenwert können mit einem Kleinmengenzuschlag belastet werden.

Ohne anders lautende Angaben in der Offerte, der Auftragsbestätigung oder einem schriftlichen Kaufvertrag, verstehen sich die Kaufpreise sich jeweils exklusive Mehrwertsteuer.



ZETTAPLAN

4.2.8 Gewährleistung

ZETTAPLAN leistet im Rahmen des Nachstehenden Gewähr, dass die Produkte in funktionstüchtigem Zustand, gemäss den vom Hersteller spezifizierten Angaben, geliefert werden. ZETTAPLAN haftet ausserdem für die Tauglichkeit der Produkte zum vorausgesetzten Gebrauch.

ZETTAPLAN garantiert jedoch nicht die Funktionalität der Produkte innerhalb eines Informatiksystems oder mit einer bestimmten Applikation.

ZETTAPLAN räumt dem Kunden die gleichen Garantie- und Gewährleistungen ein, die sie von den Herstellern bzw. Lieferanten erhält, indem ZETTAPLAN die ihr gegenüber dem Lieferanten bzw. Hersteller zustehenden Gewährleistungsrechte bzw. Herstellergarantien an den Kunden abtritt bzw. – sofern der Lieferant bzw. Hersteller eine Abtretung nicht akzeptiert – diese gegenüber dem Lieferanten bzw. Hersteller für den Kunden einfordert.

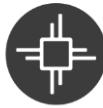
Darüberhinausgehende Gewährleistungen bzw. Garantieleistungen müssen mit ZETTAPLAN schriftlich vereinbart werden.

Unter Vorbehalt der Garantiebestimmungen des Herstellers bzw. Lieferanten beschränkt sich die Gewährleistung in jedem Fall – nach Wahl von ZETTAPLAN – auf Nachbesserung oder Auswechslung der defekten Produkte und gilt nur, wenn die Produkte in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein verbleiben. Alle im Zusammenhang zur Gewährleistung- oder Garantieabwicklung anfallenden Arbeiten von ZETTAPLAN sind kostenpflichtig und unterliegen nicht der Garantie. Diese Kosten werden dem Kunden jeweils in Rechnung gestellt.

Während Reparaturzeiten, Ausbesserungen etc. besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät, sofern nicht anders vereinbart. Wandelung und Minderung des Kaufpreises sind ausgeschlossen, soweit diese Rechtsbehelfe mit dem Kunden nicht vereinbart wurden.

Die Gewährleistung ist in jedem Falle ausgeschlossen für Mängel, denen eine oder mehrere der folgenden Ursachen zugrunde liegt:

- unzulängliche Wartung, insbesondere durch Nicht-Personal
- Nichtbeachten der Betriebs- oder Installationsvorschriften
- Übermässige Beanspruchung oder Verwendung
- zweckwidrige Benutzung der Produkte
- Verwendung von nicht genehmigten Teilen/Zubehör; oder falsches An-Zusammenschliessen von Gerätekomponten
- Verschleiss
- Transport, unsachgemässe Handhabung bzw. Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, Unberechtigte Eingriffe durch den Kunden oder Drittpersonen
- unberechtigte Eingriffe durch den Kunden oder Drittpersonen
- nicht von ZETTAPLAN vorgenommene Änderungen oder Reparaturversuche
- nicht reproduzierbare Softwarefehler
- äussere Einwirkungen, insbesondere höhere Gewalt, Blitzschlag, Spannungsschwankungen, Naturgewalten sowie andere Gründe, die weder von ZETTAPLAN noch vom Hersteller bzw. Lieferanten zu vertreten sind.



ZETTAPLAN

4.2.9 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von ZETTAPLAN gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises mit allen zusätzlichen Kosten Eigentum von ZETTAPLAN.

Die Ware darf vom Kunden bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet, noch veräussert oder ohne Bewilligung vermietet werden. Der Kunde ermächtigt ZETTAPLAN, einen allfälligen Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

4.2.10 Eigentum im Rahmen des Servicevertrags

Alle im Rahmen der Vertragsbeziehung für den Kunden erstellten Arbeitsergebnisse (z. B. Konzepte, Designs, Skizzen, Spezifikationen, Ideen, Schemata, Software-Codes, Templates, Inhalte usw.), unabhängig davon, ob sie rechtlich geschützt sind oder nicht, verbleiben im Eigentum von ZETTAPLAN.

Der Kunde erhält an diesen Arbeitsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht, das auf die Dauer und den Zweck des jeweiligen Vertrags beschränkt ist. Dieses Nutzungsrecht erlaubt es dem Kunden, die Arbeitsergebnisse im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Nutzung einzusetzen.

Eine vollständige Übertragung von Eigentumsrechten oder exklusiven Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich gesondert vereinbart wird. Diese Übertragung wird erst wirksam, sobald der Kunde seine vertraglichen Zahlungspflichten vollständig erfüllt hat.

ZETTAPLAN ist berechtigt, allgemeines, im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erworbenes Know-how auch in zukünftigen Projekten für andere Kunden einzusetzen, sofern dabei keine vertraulichen Informationen des Kunden offengelegt werden.

4.2.11 Gewerbliche Schutz- und Nutzungsrechte an Software

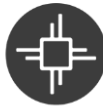
Sämtliche Schutzrechte an Softwareprodukten sind und bleiben Eigentum der Hersteller bzw. Lieferanten der Software.

Die Nutzungs- und Gewährleistungsbedingungen der von ZETTAPLAN gelieferten Softwareprodukte richten sich nach den besonderen Bestimmungen des Software-Lizenzvertrages oder der diesbezüglichen AGB des Herstellers bzw. Lieferanten der Software. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Hersteller bzw. Lieferant bei einer Zuwiderhandlung gegen die Nutzungs- bzw. Lizenzbestimmungen die Aufhebung der erteilten Lizenz und Rücknahme des Produktes verlangen kann.

Bei Missachtung der Lizenzbestimmungen haftet der Kunde gegenüber dem Hersteller bzw. Lieferanten der Software. Der Kunde verpflichtet sich, beim Weiterverkauf oder bei sonstiger Weitergabe der Softwareprodukte (sofern dies gemäss den jeweiligen Bestimmungen der Software-Lizenzverträge überhaupt zulässig ist), dem jeweiligen Erwerber die Verpflichtungen aus den Nutzungs- und Gewährleistungsbedingungen des Herstellers bzw. Lieferanten der Software mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung zu übertragen.

4.2.12 Patente und Urheberrechte von Produkten Dritter

Wenn ein Dritter gegen den Kunden Ansprüche behaupten oder geltend machen sollte wegen Verletzung eines Patent-, Urheber- oder anderen gewerblichen Schutzrechtes durch gelieferte Produkte eines Dritten, so wird der Kunde ZETTAPLAN schriftlich und verzugslos über solche Verletzungshinweise oder gestellte Ansprüche in Kenntnis setzen. ZETTAPLAN wird diese Hinweise umgehend an den Lieferanten bzw. Hersteller weiterleiten und diese zur Regelung der Situation auffordern. Der Kunde verzichtet gegenüber ZETTAPLAN auf irgendwelche Rechtsgewährleistungs- oder Haftungsansprüche.



ZETTAPLAN

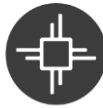
4.2.13 Entsorgung

Die vorgezogenen Recyclinggebühren (vRG) gemäss der SWICO sind im Kaufpreis inbegriffen, soweit sie nicht gesondert ausgewiesen werden. ZETTAPLAN ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Produkte kostenlos zurücknehmen und zu entsorgen. Die vorgezogene Recyclinggebühr beinhaltet jedoch nicht die Kosten für einen allfälligen Rücktransport zu ZETTAPLAN oder zu einer Sammelstelle. Diese Kosten sind vom Kunden zu tragen.

Für die fachgerechte Löschung der Daten und Programme auf den zu entsorgenden Datenträgern ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich.

4.2.14 Wiederausfuhr

Die Wiederausfuhr von Produkten unterliegen den gesetzlichen Exportbestimmungen. Der Kunde ist verpflichtet, vor einer allfälligen Wiederausfuhr bewilligungspflichtiger Produkte bei der zuständigen Behörde eine Ausfuhrbewilligung zu beantragen.



ZETTAPLAN

5 Besondere Bedingungen für Datacenter Services

5.1 Leistungen der ZETTAPLAN

ZETTAPLAN stellt dem Kunden mietweise gemäss den vertraglichen Spezifikationen ausgestattete Räume, Stellflächen, Schränke oder Höheneinheiten (im Folgenden «Datacenter-Produkt» genannt) an einem im Vertrag definierten Standort (im Folgenden «Datacenter» genannt) zur Verfügung. Der dem Kunden vermietete Teil des Datacenter befindet sich in einem gemeinsam mit ZETTAPLAN und anderen Mietern genutzten Raum. Die Räume, in dem sich die Datacenter befinden, entsprechen mindestens den gesetzlichen Anforderungen.

Die Wartung und Instandhaltung der Datacenter obliegt ZETTAPLAN, ausgenommen sind die vom Kunden selbst installierte Anlagen und Verbindungseinrichtungen. ZETTAPLAN behält sich vor, die Nutzung zu beschränken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vermeidung von erheblichen Störungen erforderlich ist.

ZETTAPLAN ist verpflichtet, jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit und Störung im Rahmen der zusätzlich mit dem Kunden vereinbarten SLA sowie den bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zu beheben.

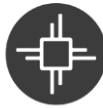
5.2 Übergabe der Mietsache

Der Kunde übernimmt das Datacenter-Produkt in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt der Übergabe befindet. Der Kunde erkennt diesen Zustand als vertragsgemäss an. Bei der Übergabe wird ein Protokoll erstellt, welches von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird und das Bestandteil des Vertrages zwischen ZETTAPLAN und dem Kunden wird.

5.3 Installation von Geräten

Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde sein IT- bzw. Telekommunikations-Equipment durch eigene Mitarbeiter oder durch qualifizierte Dritte auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten montieren und installieren bzw. demontieren und deinstallieren zu lassen. Zur Anlieferung, zum Einbau und zum Ausbau von Geräten und Komponenten ist eine Abstimmung mit ZETTAPLAN erforderlich. Wesentliche Ein- und Ausbauten erfolgen grundsätzlich in Begleitung eines Mitarbeiters von ZETTAPLAN nach vorgängiger Terminvereinbarung (mindestens fünf Werktage im Voraus). Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das von ihm eingebrachte IT- bzw. Telekommunikations-Equipment den einschlägigen nationalen und internationalen Standards entspricht.

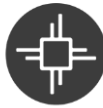
Die Konstruktion beziehungsweise Installation ist so vorzusehen, dass ein Versagen und/oder ein Schaden nicht zu Schäden oder Funktionsstörungen an anderem Equipment oder zu Gefährdungen von Personen führt. Hardware muss stets gemäss den Herstellerspezifikationen und den anwendbaren Industriestandards (VSE, DIN, Sicherheitsnormen etc.), auch hinsichtlich der Anforderungen an Stromanschlüsse, Stromverbrauch und Genehmigungen, konfiguriert sein und funktionieren. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, Leitungen jeder Art im Datacenter von ZETTAPLAN zu verlegen (mit Ausnahme innerhalb des angemieteten Datacenter-Produktes). Leitungen ausserhalb des vom Kunden gemieteten Datacenter-Produktes dürfen ausschliesslich durch ZETTAPLAN verlegt werden. ZETTAPLAN wird dem Kunden dies nach entsprechender Beauftragung separat berechnen.



ZETTAPLAN

Der Kunde darf grundsätzlich keine Änderungen an dem ihm überlassenen Datacenter-Produkt vornehmen. Beabsichtigt der Kunde, Änderungen oder Erweiterungen an den auf dem ihm überlassenen Datacenter-Produkt vorzunehmen, so ist ZETTAPLAN rechtzeitig zu informieren. ZETTAPLAN kann in begründeten Fällen mit rechtzeitiger, schriftlicher Vorankündigung die Umsetzung der Geräte innerhalb der Räumlichkeiten verlangen.

Alle mit der Umsetzung verbundenen notwendigen direkten Kosten werden von ZETTAPLAN getragen. Kosten, die durch den Ausfall der Kommunikationssysteme beim Kunden entstehen, werden von ZETTAPLAN nicht ersetzt. Sollte ein Umsetzen von Geräten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund von Erweiterungsmassnahmen der Kunden-Anlage notwendig werden, so sind alle damit verbundenen Kosten durch den Kunden zu tragen.



ZETAPLAN

5.4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Das Datacenter-Produkt darf vom Kunden nur zum eigenverantwortlichen Betrieb seiner IT- bzw. Telekommunikationsanlagen genutzt werden. Eine Untervermietung und/oder Gebrauchsüberlassung des Datacenter-Produktes an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ZETAPLAN erlaubt. Als Dritte gelten auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen.

Dem Kunden obliegt die alleinige Verantwortung für die Nutzung des Datacenter-Produkts (namentlich zum eigenverantwortlichen Betrieb seiner IT- bzw. Telekommunikationsanlagen). Er stellt ZETAPLAN von eventuellen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. Für den Fall, dass Geräte des Kunden die Geräte von ZETAPLAN oder eines Dritten in ihrer Funktion beeinträchtigen, wird der Kunde den Vorgaben von ZETAPLAN unverzüglich nachkommen, um die Beeinträchtigung zu beseitigen. Kommt der Kunde der Verpflichtung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist ZETAPLAN berechtigt, die sofortige Abschaltung der störenden Geräte vorzunehmen. Sofern ZETAPLAN zur Abwehr von Betriebsstörungen oder sonstigen schwerwiegenden Gefahren, die von dem Datacenter-Produkt des Kunden ausgehen, für sich selbst, den Kunden oder Dritte tätig wird, trägt der Kunde alle daraus resultierenden Kosten.

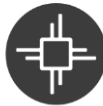
Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde die von ihm eingebrachten Geräte aus dem Gebäude zu entfernen und auf Anforderung alle Kosten zu tragen, die zur Herstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich sind. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Betrieb und den Unterhalt seiner Geräte.

Die Geräte des Kunden werden auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Kunden auf das Datacenter-Produkt gebracht. Der Kunde ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um die auf dem Datacenter-Produkt eingebrachten Geräte in einem störungsfreien Zustand zu halten.

Sofern der Kunde für die Nutzung des Datacenter-Produkts behördliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen jedweder Art benötigt, hat er diese selbst und auf eigene Kosten zu besorgen. Alle für den Betrieb der Geräte des Kunden erforderlichen Genehmigungen sind vom Kunden auf seine Kosten einzuholen und die Bedingungen und Auflagen der Genehmigungen sowie evtl. später ergehende Anordnungen und Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.

Der Zugang zu dem Datacenter ist explizit geregelt. Für den Zutritt zu dem vom Kunden gemieteten Teil des Datacenter gelten folgende allgemeine Regeln von ZETAPLAN:

- Das Datacenter von ZETAPLAN wird 24 h/365 Tage im Jahr überwacht.
- Der Kunde hat kostenfreien Zutritt zum Equipment während der Geschäftszeiten von ZETAPLAN (MO bis FR 8.00 – 17.00 Uhr), er muss sich jedoch 24 Stunden im Voraus anmelden.
- Der Kunde hat sich mit einer vorgängig registrierten Identitätskarte (CH-ID oder Pass) entsprechend auszuweisen. Der Zutritt wird ihm dann in Begleitung eines ZETAPLAN-Mitarbeiters gewährt.
- Dem Kunden werden i. d. R. keine Schlüssel übergeben. Die Rechte des Kunden beschränken sich auf Zutritt, Betrieb, Störungsbeseitigung, Ein- und Ausbau des Kunden-Equipments ausschliesslich innerhalb der ihm zugewiesenen Fläche.
- Jeder Zutritt wird von ZETAPLAN entsprechend dokumentiert und per Kamera überwacht.
- Im Störfall wird dem Kunden unverzüglich Zutritt über den Bereitschaftsdienst von ZETAPLAN gewährt. Dazu ist die Service Desk von ZETAPLAN zu kontaktieren. Die Kosten für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes, die für den verlangten Zutritt ausserhalb der ZETAPLAN Geschäftszeiten anfallen, sind vom Kunden zu tragen.



ZETTAPLAN

5.5 Ergänzungen oder Änderungen der Services

Nur berechnigte Personen dürfen Änderungen von Services für den Kunden beantragen. Die berechtigten Personen sind im Vertragsdokument explizit genannt (Unterschreibende inkludiert)

Entstehen ZETTAPLAN durch vom Kunden gewünschten Änderungen oder Abbestellungen wiederkehrende Kosten aus namentlich eingegangenen Verpflichtungen mit Lieferanten, werden diese Kosten mit der Änderungsbestätigung kommuniziert und dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Höhe des regelmässig wiederkehrenden Preises wird von ZETTAPLAN an die neue Konfiguration der Services vom Tag an, an welchem die Änderung wirksam wird, angepasst. Wenn solche Änderungen zu einer Gesamtreduktion des regelmässig wiederkehrenden Preises pro Service führen, gewährt ZETTAPLAN unter Vorbehalt einer anders lautenden schriftlichen Zusage keine Reduktion dieses Preises, die den Schwellenwert von 90% des letzten Maximums unterschreitet.

Die «Service Desks» (Single Point of Contact) des Kunden und die Überführung von Berechtigungen werden, falls erwünscht, im Vertragsdokument aufgeführt. Der technische Ansprechpartner des Kunden ist persönlich dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Kontakte für den Service Desk im Kundenportal erfasst sind, nachdem er von ZETTAPLAN die entsprechenden Informationen erhalten hat.

5.6 Nutzungsbeschränkungen und Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für den Inhalt aller Informationen, die von ihm oder Dritten über das Datacenter-Produkt bzw. über sonstige ZETTAPLAN Services bereitgestellt oder verarbeitet werden. Illegale Informationen gemäss nachstehender Aufführung dürfen weder über den Kundenanschluss verbreitet noch über diesen abgerufen werden. Dazu gehören namentlich folgende Informationen:

- Anweisungen oder Anstiftung zu strafbarem Verhalten oder dessen Förderung
- Illegale Glücksspiele (insbesondere gemäss Lotteriegesezt)
- Informationen, die das Urheberrecht oder andere immaterielle Eigentumsrechte Dritter verletzen
- Persönlichkeitsverletzungen
- Strafrechtlich relevante Darstellungen und Inhalte

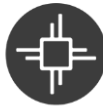
Die schweizerische und gegebenenfalls anwendbare ausländische Gesetzgebung ist bei der Nutzung der ZETTAPLAN Services einzuhalten. Dies gilt insbesondere für strafrechtliche, datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Vorschriften.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde insbesondere, bei der Bearbeitung von Personendaten das schweizerische Datenschutzgesetz sowie alle anderen im Rahmen der Nutzung des Datacenter-Produkts und sonstigen Leistungen von ZETTAPLAN anwendbaren in- und ausländischen Datenschutzbestimmungen - namentlich die DSGVO - zu beachten.

Der Kunde stellt ZETTAPLAN diesbezüglich in vollem Umfang gegenüber von Datenbearbeitungen des Kunden betroffenen Personen und weiteren Dritten frei. Der Kunde verpflichtet sich, betroffene Personen in geeigneter Form über die Datenbearbeitung zu informieren sowie darüber zu unterrichten, dass die Verantwortung für die Datenbearbeitung ausschliesslich beim Kunden liegt.

Im Besondern behält sich ZETTAPLAN das Recht vor, Verstösse bezüglich des Schutzes von Minderjährigen, zu ahnden.

Im Übrigen gelten die dieser Vereinbarung definierten Verhaltensregeln. Bei Zuwiderhandlung oder Unterlassung gegen die festgehaltenen Pflichten, lehnt ZETTAPLAN jegliche Haftung ab.



ZETTAPLAN

5.7 Inanspruchnahme des ZETTAPLAN-Supports

Der Kunde bemüht sich, vor der Inanspruchnahme des ZETTAPLAN-Supports die Ursache von Fehlfunktionen so weit wie möglich einzugrenzen, um die Anzahl Fehlerursachen zu minimieren.

Im Falle von wiederholter Inanspruchnahme des ZETTAPLAN-Supports für Fehler, die ausserhalb des in der jeweiligen Service-Beschreibung definierten Verantwortungsbereichs von ZETTAPLAN liegen, behält sich ZETTAPLAN das Recht vor, dem Kunden den dadurch entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

5.8 Höhere Gewalt

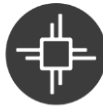
Kann eine Partei aufgrund höherer Gewalt, namentlich in Folge von Naturereignissen von besonderer Intensität, Krieg, Aufruhr, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Auflagen etc. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend aufgeschoben. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

5.9 Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Die Parteien dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners auf Dritte übertragen.

5.10 Geheimhaltung

Als vertrauliche Daten gelten auch Analysen, Zusammenfassungen und Auszüge, welche auf der Grundlage von vertraulichen Daten erstellt wurden. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht schon vor Vertragsabschluss, während der Offert Phase und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses während drei Jahren weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder behördliche Offenlegungspflichten.



ZETTAPLAN

5.11 Dauer und Beendigung des Vertrages, Einstellung der vertraglichen Leistungen

Der Vertrag tritt unter Vorbehalt einer anderen Regelung in einem anderen Vertragsdokument zum Datum der Inbetriebnahme der Services in Kraft.

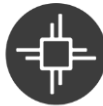
Jede Partei kann den Vertrag durch schriftliche Anzeige unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats kündigen. Ohne anderweitige Vereinbarung beträgt die Vertragsmindestlaufzeit 12 Monate nach Inbetriebnahme der Services. Falls eine davon abweichende Mindestvertragsdauer vereinbart wurde, kann der Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist frühestens auf das Ende dieser Dauer gekündigt werden.

Ohne anders lautende Vereinbarung wird die Mindestdauer ab dem Datum der Inbetriebnahme der Services berechnet. Falls keine der Parteien den Vertrag auf das Ende der Mindestdauer kündigt, wird der Vertrag für weitere 12 Monate fortgesetzt.

Sind mehrere Services in Betrieb zu nehmen, beginnt die Mindestvertragsdauer mit der Inbetriebnahme sämtlicher Services zu laufen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausweitung der Services vorgenommen (z.B. Aufschaltung neuer Standorte), führt dies zu einer Verlängerung der Mindestvertragsdauer.

ZETTAPLAN kann ihre Dienstleistungen einstellen, vorübergehend blockieren oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, falls wichtige Gründe vorliegen, namentlich wenn

- der Kunde Störungen im Betrieb des Netzwerkes von ZETTAPLAN verursacht;
- der Kunde Services von ZETTAPLAN für rechtswidrige Handlungen benützt;
- ZETTAPLAN ein Verhalten feststellt, das Verdacht auf Missbrauch darstellt;
- der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, obwohl er hierzu von ZETTAPLAN durch eingeschriebenen Brief unter einer Fristansetzung von 10 Tagen ermahnt wurde;
- der Kunde zahlungsunfähig wird oder berechtigte Hinweise für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vorliegen;
- regulatorische oder gesetzliche Veränderungen in Kraft treten, welche die Tätigkeit von ZETTAPLAN erheblich beeinträchtigen.



ZETTAPLAN

6 Besondere Bedingungen Carrier / Acceptable Use Policy (AUP)

6.1 Anwendungsbereich und Geltung der AUP

Diese Acceptable Use Policy (AUP) regelt die Nutzung der von ZETTAPLAN angebotenen IP- und Internet-Services.

6.2 Änderung der AUP

ZETTAPLAN behält sich jederzeit die Änderung der AUP vor. Änderungen werden dem einzelnen Kunden im Falle von wesentlichen Anpassungen in geeigneter Weise direkt mitgeteilt.

6.3 Kenntnisnahme und Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, sich an die hier vorliegenden Regeln sowie an die unter dem Begriff «Netiquette» bekannten Verhaltensrichtlinien zu halten.

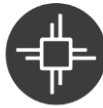
ZETTAPLAN Services dürfen ausschliesslich im Rahmen geltender internationaler und schweizerischer Gesetze und anderer Vorschriften (z.B. Requests for Comment [RFCs] der Internet-Society [ISOC], Memorandums of Understanding der International Telecommunication Union [ITU]) genutzt werden.

Der Kunde trifft die geeigneten Massnahmen gegen den unberechtigten Zugriff auf seine Systeme sowie deren missbräuchliche Nutzung.

6.4 Missbrauch im Sinne der AUP

Die missbräuchliche Nutzung von IP- und Internet-Services ist untersagt. Als Missbrauch im Sinne dieser AUP gelten insbesondere:

- Unerlaubter Zugang oder Versuch dazu zu Daten, Systemen oder externen Netzwerken; sämtliche Techniken wie das Scanning oder Probing fremder Systeme oder Netzwerke durch sogenannte Portscans sowie deren Überwachung und Analysierung (sog. Sniffing);
- Absichtliches Überlasten fremder Systeme oder Netzwerke mit dem Ziel, deren Betrieb zu beeinträchtigen oder zu verunmöglichen (sog. Flooding);
- Fälschen von Netzwerkpaketen, insbesondere von TCP/IP Header-Informationen (sog. Spoofing);
- das Versenden von unerwünschter kommerzieller Werbung und von nicht verlangten Massen-E-Mail-Nachrichten, Kurznachrichten (SMS), E-Mail-Listen und Usenet Diskussionsgruppen sowie das Versenden von Kettenmails nach dem Schneeballprinzip;
- das Versenden von E-Mails mit belästigendem Inhalt;
- die unerlaubte Benutzung von fremden Mailservern als Relay ohne vorherige Genehmigung durch deren Eigentümer;
- sämtliche übrigen Nutzungen, die sich für Dritte schädlich oder belästigend auswirken können.



ZETTAPLAN

6.5 Illegales Material und strafbare Handlungen

Der Kunde trägt die Verantwortung, dass die Nutzung der durch ihn bzw. durch ihm zugehörige Benutzer (Mitarbeiter, Familienangehörige, Endkunden etc.) von ZETTAPLAN bezogenen Services im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Der Inhalt des IP-Verkehrs von oder zum Standort des Kunden darf nicht gegen die geltende Gesetzgebung verstossen. Wenn der Zugang zu gewissen Inhalten nur bestimmten Personen vorbehalten ist, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass keine Unbefugten Zugang zu diesen Inhalten erhalten. Sofern Finanztransaktionen mittels der IP- oder Internet-Services von ZETTAPLAN abgewickelt werden, ist der Kunde zur Einhaltung aller diesbezüglichen Vorschriften, namentlich der Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Identifikation der beteiligten Parteien und der Herkunft der Mittel, verpflichtet.

6.6 Provokation von Netzwerkangriffen

Das Anbieten von Inhalten, die einen übermässig hohen Netzwerkverkehr verursachen und somit die Sicherheit der Rechnersysteme von ZETTAPLAN dadurch gefährden, sowie die Veröffentlichung von Publikationen, die geeignet sind, das Image oder die Geschäftstätigkeit von ZETTAPLAN oder deren Kunden negativ zu beeinflussen, sind untersagt. ZETTAPLAN behält sich das Recht vor, solche Inhalte ohne Ankündigung zu entfernen und gegebenenfalls den Zugang zum Netz sperren zu lassen.

6.7 Anzeigen von Missbrauch an ZETTAPLAN

Stellt der Kunde einen Missbrauch von Services, Anlagen oder Software fest, so ist er angehalten, ZETTAPLAN umgehend unter Angabe der dazu nötigen Informationen (Urheberschaft, Art der vertragswidrigen Nutzung) davon in Kenntnis zu setzen.

6.8 Benutzer-Identifikation und Passwörter

Die dem Kunden mitgeteilten Passwörter sind für den persönlichen Gebrauch bestimmt und gegen Missbrauch durch Unbefugte zu schützen. Besteht der Verdacht, dass Drittpersonen das Passwort kennen, so ist es unverzüglich zu ändern. Sofern nötig, ist ein neues Passwort bei ZETTAPLAN anzufordern. Die mit der Passwortänderung verbundenen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Unter Vorbehalt eines nachgewiesenen groben Verschuldens auf Seiten von ZETTAPLAN trägt der Kunde sämtliche Risiken, die aus der Verwendung seiner Benutzer-ID und seines Passwortes entstehen.

6.9 Konsequenzen bei Verstössen gegen die AUP

Bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Nutzung, die gegen anwendbares Recht oder die Grundsätze dieser AUP verstösst, sei es durch den Kunden, einen diesem zugehörigen Benutzer oder einen Dritten, welcher mit oder ohne Zustimmung des Kunden über dessen System Services von ZETTAPLAN beansprucht, steht ZETTAPLAN das Recht zu, die angemessen erscheinenden Massnahmen gegen den Missbrauch zu treffen (z.B. Sperrung des Zugriffs auf bestimmte Dienste, Inhalte, Systeme oder Ressourcen; Unterbrechung der Konnektivität zum Kunden).

Vor der Ergreifung solcher Massnahmen wird ZETTAPLAN nur dann vorgängig eine Warnung aussprechen, wenn dies unter den jeweiligen Umständen als sinnvoll erscheint.

Die mit der Abklärung solcher Verstösse verbundenen Kosten können dem Kunden gemäss den jeweils aktuell gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt werden.